

**SATZUNG
FÜR DAS JUGENDGÄSTEHAUS AM HERBERHÄUSER STIEG**

**vom 7. März 1980
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 1. Mai 1980)**

**§ 1
Rechtsform, Verwaltung**

Das Jugendgästehaus am Herberhäuser Stieg ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt Göttingen. Sie wird nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Niedersächsischen Gemeindeordnung verwaltet.

**§ 2
Zweck**

Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (früher Gemeinnützigkeitsverordnung).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Jugendgästehauses.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

(1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Etwaige Gewinne der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stadt Göttingen erhält weder Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Einrichtung noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks erhält die Stadt Göttingen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

(5) Die Einrichtung darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Einrichtungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.